

Energie Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an:
recht-post@e-control.at

Kontakt
DI (FH) Karl Scheida, MSc
DW 231

Datum
17.04.2026

Unser Zeichen
12/2026
Ihr Zeichen

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Konsultationsentwurf der Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den aktuellen Konsultationsentwurf der IMA-V 2026 und nehmen
hierzu seitens Oesterreichs Energie wie folgt Stellung:

Inhaltliche Punkte

Ad § 3 Z3 Änderungsvorschlag (Streichung): „Die intelligenten Messgeräte haben einen
kalendermonatlichen gesamten Bezugs- und Einspeisezählerstand von Blindenergie **sowie**
~~maximale kalendermonatliche Blindleistungsmittelwerte~~ des 15 Minuten-Intervalls je
Richtung zu messen und zu speichern.“

Begründung:

Aus dem maximalen Blindleistungsmittelwert kann kein Rückschluss zum Netzverhalten
oder dem Cosinus-Phi getroffen werden.

Ad § 3 Z9 Änderungsvorschlag (Änderung): „Über die Kundenschnittstelle müssen **die**
sämtliche Daten gemäß der Tabelle in Anlage 1 mit dem Zeitstempel der Messung
ausgegeben werden können.“

Begründung:

Der Begriff “sämtliche” ist in diesem Zusammenhang zu unpräzise.

Ad § 3 Z14 Änderungsvorschlag (Streichung): „Der maximale kalendermonatliche Wirkleistungsmittelwert **und Blindleistungsmittelwert** im 15-Minuten-Intervall und der monatliche Zählerstand für Wirk- und Blindenergie müssen erfasst, ausgelesen und übermittelt werden können und sind für einen Zeitraum von 15 Monaten im Gerät selbst zu speichern.“

Begründung:

Aus dem maximalen Blindleistungsmittelwert kann kein Rückschluss zum Netzverhalten oder dem Cosinus-Phi getroffen werden.

Ad § 4 Abs 2 Änderungsvorschlag (Ergänzung): „Bis 1. Juli 2036 haben 90% aller intelligenten Messgeräte eines Netzbetreibers und spätestens ab 1. Juli 2039 haben alle intelligenten Messgeräte **und Lastprofilzähler** eines Netzbetreibers den Vorgaben dieser Verordnung zu entsprechen.“

Begründung:

Gemäß Oesterreichs Energie-Stellungnahme “Stellungnahme seitens Oesterreichs Energie zum Thema Lastprofilzähler im ELWG-Kontext” vom 27.01.2026, können Lastprofilzähler einige Funktionen der IMA-V (z.B. Kundenschnittstelle) derzeit noch nicht erfüllen.

Ad § 4 Abs 2 Änderungsvorschlag: Höhere Übergangsfristen

Begründung:

Bei der Übergangsfrist von 1. Juli 2036 müssen Smart Meter ausgebaut werden, bevor diese vollständig abgeschrieben sind. Außerdem geht die technische Nutzungsdauer über die Abschreibungsdauer hinaus. Insgesamt werden diese Übergangsfristen also die Wirtschaftlichkeit der Smart Meter verringern. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch negative Auswirkungen auf die Netzkosten ergeben. Bei einzelnen Netzbetreibern sind bis zu 40% der Zähler betroffen.

Ad § 4 Abs 3 Änderungsvorschlag (Ergänzung): „§ 3 Z 14 ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf intelligente Messgeräte anzuwenden, **ausgenommen der Funktionen, welche in § 3 Z 3 genannt sind.**“

Begründung:

In der Übergangsfrist gibt es noch intelligente Messgeräte welche die Funktionen der § 3 Z 3 nicht unterstützen.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

3 / 3